

## Große Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

### Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundestagsdrucksache 19/14103) sollten eigentlich 90 Prozent der Steuerzahler vollständig und 96,5 Prozent teilweise entlastet werden (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html> – abgerufen am 31. Januar 2022). Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln müssen weiterhin sechs Millionen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen (IW Köln – Auswirkungen der Reform des Solidaritätszuschlags auf die Steuerzahler – <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-tobias-hentze-auswirkungen-der-reform-des-solidaritaetszuschlags-auf-die-steuerzahler.html> – abgerufen am 31. Januar 2022). Dagegen haben Vorstandsmitglieder der Fraktion der FDP Verfassungsbeschwerde erhoben ([https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-08/20200824\\_Verfassungsbeschwerde%20Solidarita%CC%88tszuschlag.pdf](https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-08/20200824_Verfassungsbeschwerde%20Solidarita%CC%88tszuschlag.pdf) – abgerufen am 31. Januar 2022).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch waren die durch den Solidaritätszuschlag erzielten Steuereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021?
2. Inwieweit weichen die tatsächlichen Steuereinnahmen von den Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019 ab, der für den Solidaritätszuschlag im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 19,9 Mrd. Euro und im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 10,95 Mrd. Euro erwartete?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Einkommensteuerzahler den Solidaritätszuschlag noch zahlen, und wenn ja, wie viele geordnet nach Haupteinkunftsarten (land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, selbständige, nichtselbständige, Vermietungs- und Verpachtungs- sowie sonstige Einkünfte; bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer zahlen?
  - a) Wenn ja, welche Personen und Personengruppen (bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?
  - b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihr nicht vorhandenes Wissen?

5. Müssen dem Grunde nach auch Kleinanleger und Sparer Solidaritätszuschlag auf ihre geringen Kapitalerträge (bis zu 1 000 Euro bei 20 000 Euro Kapitaleinsatz) zahlen, die bei entsprechenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vom Solidaritätszuschlag befreit wären?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele juristische Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zahlen, und wenn ja, welche (bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?
7. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass auch kleinste und kleinere UGs und GmbHs den Solidaritätszuschlag weiterhin zahlen müssen (vgl. [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/Soli-Rueckfuehrung-G/0-Gesetz.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Soli-Rueckfuehrung-G/0-Gesetz.html) – abgerufen am 31. Januar 2022)?
8. Falls die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 7 auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundestagsdrucksache 19/14103 vom 16. Oktober 2019) verweisen möchte, wo genau finden sich Ausführungen dazu (bitte Seitenzahl(en) und Zeilen angeben)?
9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des heutigen Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, vom 16. August 2019 in einem Interview gegenüber dem Fernsehsender „Phoenix“ (<https://www.youtube.com/watch?v=WJ9Zb8HWl60> – abgerufen am 31. Januar 2022), dass die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine drohende Wirtschaftskrise verhindern könne, und wenn nein, warum nicht?
  - a) Befindet sich die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung derzeit in einer Wirtschaftskrise, und falls nein, warum nicht?
  - b) Ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, einen Impuls für den Aufschwung der deutschen Wirtschaft zu setzen, und falls nein, warum nicht?
  - c) Stimmt die Bundesregierung den Berechnungen des IW Köln zu, dass eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags bis 2030 zu einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 86 Mrd. Euro und allein im Jahr 2021 zu 19.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen geführt hätte (IW Köln, a. a. O.), und falls nein, warum nicht?
  - d) Welche alternativen Berechnungen zur Wirkung der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung durchgeführt bzw. durchführen lassen?

Falls keine alternativen Berechnungen in Auftrag gegeben worden sind, warum nicht?
10. Teilt die Bundesregierung Christian Lindners Aussage vom 16. August 2019 gegenüber „Phoenix“ (a. a. O.), dass der Solidaritätszuschlag (in seiner jetzigen Form) eine verfassungswidrige Sondersteuer sei?
  - a) Falls nein, wird die Bundesregierung die jetzigen Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretären Katja Hessel und Dr. Florian Toncar dazu auffordern, ihre Klage zurückzunehmen und dadurch die Prozesskosten, die dem Bund mit der Verfassungsbeschwerde entstehen, zu verhindern?
  - b) Falls ja, wann gedenkt die Bundesregierung, das nach deren Auffassung verfassungswidrige Solidaritätszuschlagsgesetz zurückzunehmen, und warum ist das noch nicht passiert?

- c) Falls ja, in welcher Höhe müssen Steuereinnahmen aus der Erhebung des nach der genannten Auffassung verfassungswidrigen Solidaritätszuschlags an die Steuerpflichtigen zurückgezahlt werden?
- Hat die Bundesregierung dafür ggf. bereits Reserven in den Haushaltsplan eingestellt?
- d) Waren die Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar an den Koalitionsverhandlungen beteiligt, und warum wurde die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, obwohl die Fraktion der FDP von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags überzeugt ist (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 7).
11. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Verfassungsbeschwerde?
- a) Ist der Bundesfinanzminister dem Verfahren beigetreten, oder beabsichtigt er dies zu tun, und falls nein, warum nicht?
- b) Hat der Bundesfinanzminister im Gerichtsverfahren Stellung genommen, und falls ja, wie?
12. Auf welcher finanzverfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 106 des Grundgesetzes (GG) begründet die Bundesregierung die fortgesetzte Erhebung des Solidaritätszuschlags?
13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 4. November 2019, S. 3, wonach „der Solidaritätszuschlag [...] 25 Jahre nach seiner Einführung seine Finanzierungsaufgabe – die Mitfinanzierung der Wiedervereinigung – erfüllt [hat]. Seine Aufrechterhaltung würde ihn zu einem Fremdkörper innerhalb des Steuersystems machen.“?
14. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die bei Einführung des Solidaritätszuschlags rechtfertigende finanzverfassungsrechtliche Sonderlage für die Zeit ab 2020 weiter fort?
- a) Falls ja, warum?
- b) Falls nein, welche Rechtfertigungsgründe hat die Bundesregierung, um die teilweise Erhebung des Solidaritätszuschlags – ohne Aussicht auf ein Fristenende – weiterhin zu verfolgen?
15. Ist nach Auffassung der Bundesregierung in der Weiterführung des Solidaritätszuschlags eine „zweite Säule“ der allgemeinen Einkommensbesteuerung begründet worden, und falls nein, warum nicht?
16. Führt nach Auffassung der Bundesregierung die fortdauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags zur dauerhaften Fixierung der Gesamtertragsteuerbelastung einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen außerhalb des Einkommensteuertarifs (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 6)?
- a) Falls ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Überschreitung ihrer Gesetzgebungskompetenz (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 28)?
- b) Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dann die dauerhaft erhöhte Gesamtsteuerbelastung der betroffenen Gruppe von Steuerpflichtigen außerhalb des Einkommensteuertarifs?

17. Erfüllt der Solidaritätszuschlag nach Auffassung der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Ergänzungsabgabe 1968 konkretisiert wurden?
- Falls ja, kann die Bunderegierung diese Anforderungen und die Schlussfolgerungen für die Gesetzgebung zum Solidaritätszuschlag in ihrer Antwort detailliert ausführen?
  - Falls ja, inwiefern ist diese Haltung der Bundesregierung damit in Einklang zu bringen, dass die heute u. a. für den Solidaritätszuschlag zuständige Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel und der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Florian Toncar in ihrer Verfassungsbeschwerde vertreten, dass der Solidaritätszuschlag die Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe gerade nicht erfülle (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 146 ff.)?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass der Solidaritätszuschlag in seiner jetzigen Form einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Artikel 1 Absatz 1 GG) darstellt (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 117)?
- Falls nein, warum nicht?
  - Falls ja, wieso ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, und inwieweit unterscheidet sich die Auffassung der Bundesregierung hier von der Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar laut ihrer Verfassungsbeschwerde?
19. Aus welchen Gründen ist es auch Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, dass nur ein Teil der bisher nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 abgabepflichtigen Personen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen muss, während andere vormals Abgabepflichtige befreit werden?
- Welche Vergleichsgruppen sind laut Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung des Gleichheitsgebots zu bilden?
20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass die fortdauernde selektive hohe Belastung eines gewissen Teils der nach dem Einkommensteuergesetz abgabepflichtigen Personen gegenüber einer vollständigen Entlastung eines anderen Teils der Einkommensteuerpflichtigen willkürlich sei (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 175 ff.), und falls nein, warum nicht?
21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass der Solidaritätszuschlag in verfassungswidriger Weise vom Mittel zur Mehrbedarfsdeckung und „solidarischen finanziellen Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ zu einem Mittel zur Herstellung sozialpolitisch motivierter Verteilungsgerechtigkeit und im Ergebnis zu einer Reichensteuer mutiere (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 85), und falls nein, warum nicht?

22. Verletzt der Solidaritätszuschlag nach Auffassung der Bundesregierung betroffene Steuerpflichtige in ihrem Grundrecht auf besonderen Schutz der Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung (Artikel 6 Absatz 1 GG)?
- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 194), dass das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie sich auf jede Ehe und Familie (vgl. BVerfGE 6, 55) bezieht und damit der Schutzgehalt des Artikels 6 Absatz 1 GG sich sowohl auf die „Alleinverdiener Ehe“ als auch auf die „Doppelverdiener Ehe“ (vgl. BVerfGE 107, 27) bezieht und den Eheleuten garantiert, ihre Gemeinschaft in ehelicher und familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten (vgl. BVerfGE 80, 81, 103, 89)?
  - b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 194), dass insbesondere den Ehepartnern die Entscheidungsfreiheit verbleiben muss, zu welchen Teilen jeder Ehepartner zum gemeinsamen Einkommen beitragen soll (vgl. BVerfGE 6, 55) und Artikel 6 Absatz 1 GG es verbietet, über die Ausgestaltung von Steuergesetzen eine bestimmte Gestaltung der privaten Sphäre der Ehe zu erzwingen (vgl. BVerfGE 6, 55)?
  - c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 199), dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 in der Fassung des Solidaritätszuschlag-Rückführungsgesetzes gegen das Gebot horizontaler Steuergerechtigkeit verstößt, indem die Erhöhung der Freigrenze auf 16 956 Euro dazu führt, dass Ehepaare als Wirtschaftsgemeinschaft mit identischer gemeinsamer Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit der individuellen Beiträge der Ehepartner zu den gemeinsamen Einkünften unterschiedlich besteuert werden?
  - d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 199 ff.), dass die Einsparungen hinsichtlich des Solidaritätszuschlags umso höher sind, je höher der Anteil des Haupteinkommenbeziehers am gemeinsamen Einkommen ist, weil bei Ehepartnern, bei denen bei getrennter Veranlagung das auf jeden Ehepartner entfallende zu versteuernde Einkommen mit dem konstanten Grenzsteuersatz von 42 Prozent belastet wird (nach dem Tarif 2020 zwischen 57 052 Euro und 270 500 Euro) und auch das gemeinsame zu versteuernde Einkommen mit 42 Prozent belastet wird, das Ehegattensplitting keinerlei Wirkung hat, sodass die Einkommensteuerschuld unabhängig davon ist, ob es zu einer getrennten oder gemeinsamen Veranlagung kommt und es dadurch gegenüber Ehepaaren mit paritätischer Einkommensverteilung bei Ehepaaren mit ungleicher Einkommensverteilung so zu erheblichen Minderbelastungen von knapp 900 Euro pro Steuerjahr komme, und falls nein, warum nicht?

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie mit ihrem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 den Solidaritätszuschlag zur Finanzierung der haushalterischen Mehrbelastungen des Bundes durch Corona umgewidmet hat (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 29)?
- Falls ja, sieht die Bundesregierung im Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 eine implizite Umwidmung des Solidaritätszuschlags zur Finanzierung der haushalterischen Mehrbelastungen des Bundes durch Corona?
  - Falls ja, warum hat die Bundesregierung den Willen zur Umwidmung des Solidaritätszuschlags zum Corona-Soli nicht explizit in die Gesetzesbegründung aufgenommen?
  - Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass eine implizite Umwidmung zu einem „Corona-Soli“ verfassungswidrig ist (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 159 ff.)?  
Falls nein, warum nicht?
24. Waren der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fraktion der FDP im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens bereits bekannt?
- Falls ja, hat die Bundesregierung eine eigene verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vorgenommen und die seitens der Fraktion der FDP aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen darin adressiert?
  - Falls nein, warum nicht?
  - Falls die Bundesregierung eine eigene verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vorgenommen hat, zu wann datieren Leitungsvorlagen zu den verfassungsrechtlichen Fragen zum Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (bitte tabellarisch nach Datum und Adressat auflisten)?
  - Hatte sich das Bundesfinanzministerium unter dem damaligen Ressortchef Olaf Scholz und/oder das Bundesjustizministerium mit den verfassungsrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 auseinandergesetzt?  
Falls ja, wann erfolgten dazu Besprechungen mit der Hausleitung (bitte tabellarisch nach Datum mit Teilnehmerkreis auflisten)?  
Falls nein, warum erfolgten bei diesem verfassungsrechtlich umstrittenen Gesetz keine Besprechungen mit der Hausleitung?
25. Welche Verfahren zum Solidaritätszuschlag sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesfinanzhof und bei den Finanzgerichten anhängig (bitte tabellarisch samt Aktenzeichen auflisten)?
- Wird oder ist die Bundesregierung bereits einem oder mehreren dieser Verfahren beigetreten, und wenn ja, welchen?
  - Wenn nein, warum nicht?
26. Welche rechtlichen Argumente trägt die Bundesregierung für die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags vor?

Berlin, den 4. Februar 2022

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**



